



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Département des transports, de l'équipement et de l'environnement
Departement für Verkehr, Bau und Umwelt

Allgemeinverfügung

Im Kataster der belasteten Standorte des Kantons Wallis eingetragene Grundstücke zwischen Visp und Niedergesteln mit Quecksilberbelastungen zwischen 0.5 und 2.0 mg Hg/kg im Boden, gelegen im Perimeter der Belastungsstandorte "Grossgrundkanal" und "Ablagerungsstandort mit quecksilberhaltigem Material", von welchem keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten sind.

Bewilligung zur Veräusserung oder Teilung nach Art. 32d^{bis} Abs. 3 des Umweltschutzgesetzes

Eingesehen

- Art. 32d^{bis} Abs. 3 lit. a Umweltschutzgesetzes (USG) i.V.m. Art. 3 und 46 kantonales Umweltschutzgesetz (kUSG) sowie Art. 5, 8 – 10 und 11 ff. und 21 Abs. 1 Altlastenverordnung (AltIV) sowie Art. 4 Ziff. V der Verordnung über die Befugnisse des Präsidiums und der Departemente vom 1. Mai 2009 ;

erwägend:

1. Sachverhalt

Am 1. Juli 2014 ist Art. 32d^{bis} Abs. 3 des USG in Kraft getreten. Gemäss dieser Bestimmung bedarf jede Veräusserung oder Teilung eines Grundstückes, auf dem sich ein im Kataster der belasteten Standorte (KbS) eingetragener Standort befindet, der Bewilligung der Behörde. Die Bewilligung gemäss Art. 32d^{bis} Abs. 3 lit. a USG ist zu erteilen, wenn vom Standort keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten sind. Gemäss Art. 46 Abs. 1 kUSG ist die Zerstückelung eines im Kataster der belasteten Standorte aufgeführten Grundstückes unter Bewilligungsvorbehalt verboten.

2. Zuständigkeit

Gemäss Art. 3 und 46 Abs. 2 kUSG sowie Art. 4 Ziff. V der Verordnung über die Befugnisse des Präsidiums und der Departemente vom 1. Mai 2009 ist das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt (DVBU) zur Erteilung der Ausnahmegewilligung gemäss den Bedingungen von Art. 32d^{bis} Abs. 3 lit. a USG sowie Art. 46 Abs. 1 kUSG zuständig. Die Zuständigkeit des DVBU beschränkt sich auf im kantonalen KbS eingetragene Standorte. Standorte, die in einem Bundeskataster im Sinne von Art. 36 in Verbindung mit Art. 41 Abs. 2 USG verzeichnet sind, fallen unter die Vollzugszuständigkeit der jeweiligen Bundesbehörde und sind daher von der vorliegenden Allgemeinverfügung nicht erfasst.

3. Betroffene Standorte

Die vorliegende Allgemeinverfügung erteilt die Bewilligung zur Vornahme eines bewilligungspflichtigen Tatbestandes im Sinne von Ziffer 4 an einem Grundstück, auf dem sich ein im KbS eingetragener Standort „Grossgrundkanal“ bzw. „Ablagerungsstandort mit quecksilberhaltigem Material“ (weiter unten Standort „Quecksilber“) befindet, falls von diesem gemäss Eintrag im KbS keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten sind. Dabei handelt es sich konkret um Standorte zwischen Visp und Niedergesteln mit einer Belastung zwischen 0.5 und 2.0 mg Hg/kg im Boden,

- welche gemäss Art. 5 Abs. 4 lit. a AltIV nicht untersuchungsbedürftig oder
- gemäss Art. 8 Abs. 2 lit. c AltIV weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig sind (Standorte, die ehemals untersuchungsbedürftig, nunmehr untersucht und nur als belastet beurteilt wurden).

Alle übrigen Standorte benötigen eine individuell-konkrete Bewilligung des DVBU.

4. Bewilligungspflichtige Tatbestände

Der in Art. 32d^{bis} Abs. 3 USG genannten Veräusserung, Teilung oder Zerstückelung (Parzellierung) gleichzusetzen ist jede andere im Ergebnis vergleichbare Verfügungsform; die zu einer Aufteilung der Verfügungsgewalt über das Grundstück selbst oder über dessen ökonomischen Wert führt, namentlich auch die Begründung eines selbständigen und dauernden Baurechts sowie der Tausch.

5. Prüfung des Vorliegens eines Eintrages im Kataster der belasteten Standorte, Bewilligungsbedingungen

Um sich der Aktualität des Status der Parzelle gemäss AltIV zu vergewissern (z.B. bei einer allfälligen Änderung der Nummerierung), kann der Alllastenkataster konsultiert werden. Hierzu ist der Dienststelle für Umweltschutz des Kantons Wallis eine schriftliche Anfrage zu senden an die E-Mail-Adresse SPE-allast@admin.vs.ch oder brieflich an Dienststelle für Umweltschutz, Sektion Alllasten, Abfälle und Boden, Rue des Creusets 5, 1951 Sitten.

Bewilligungen gemäss dieser Verfügung sind unter den kumulativen Bedingungen zu erteilen, wonach der ursprüngliche Inhaber den neuen Inhaber in der Vereinbarung betreffend den bewilligungspflichtigen Tatbestand über die Eintragung des Grundstückes im Kataster der belasteten Standorte zu informieren und der Dienststelle für Umweltschutz im Anschluss an den Vollzug der Vereinbarung die Identität des neuen Inhabers unverzüglich schriftlich mitzuteilen hat, damit der Kataster der belasteten Standorte aktualisiert werden kann.

6. Vorbehalte

Weder die Nichtverzeichnung noch die Verzeichnung (mit Beschrieb der erforderlichen Massnahmen) einer Parzelle im KbS bieten Gewähr dafür, dass keine Belastung oder keine über die Verzeichnung hinausgehende Belastung vorliegt.

Für den Fall, dass eine von der Verzeichnung im KbS abweichende Belastung vorliegen sollte, bleiben die damit verbundenen einschlägigen umweltrechtlichen Bestimmungen sowie die sich daraus ergebenden umweltrechtlichen Pflichten ausdrücklich vorbehalten.

In Zweifelsfällen ist die Dienststelle für Umweltschutz zu konsultieren und deren Entscheidung über die Qualifikation des Standorts gemäss Art. 5 Abs. 4 und Art. 8 Abs. 2 AltIV vorzubehalten.

7. Publikation

Die Allgemeinverfügung ist im Amtsblatt des Kantons Wallis zu publizieren.

Auf Antrag Dienststelle für Umweltschutz

entscheidet

das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt

1. Bewilligung:

Hiermit wird die Bewilligung zur Veräusserung, Teilung oder jeder anderen im Ergebnis vergleichbaren Verfügungsform, die zu einer Aufteilung der Verfügungsgewalt über das Grundstück selbst oder über dessen ökonomischen Wert führt, gemäss Art. 32d^{bis} Abs. 3 lit. a USG generell erteilt:

Dem Inhaber, auf dessen Grundstück, gelegen zwischen Visp und Niedergesteln und belastet mit Quecksilber zwischen 0.5 und 2.0 mg Hg/kg Boden, sich ein im KbS eingetragener Standort „Grossgrundkanal“ bzw. „Quecksilber“ befindet, wenn von diesem auf dem Grundstück gelegenen Teil des belasteten Standortes gemäss Eintrag im KbS keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten sind und er daher gemäss Art. 5 Abs. 4 lit. a oder Art. 8 Abs. 2 lit. c AltIV beurteilt wurde.

2. Bedingungen

Bewilligungen gemäss dieser Verfügung werden erteilt unter folgenden kumulativen Bedingungen:

Der ursprüngliche Inhaber hat den neuen Inhaber in der Vereinbarung betreffend den bewilligungspflichtigen Tatbestand über die Eintragung des Grundstückes im Kataster der belasteten Standorte zu informieren und der Dienststelle für Umweltschutz im Anschluss an den Vollzug der Vereinbarung die Identität des neuen Inhabers unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3. Vorbehalte

Weder die Nichtverzeichnung noch die Verzeichnung (mit Beschrieb der erforderlichen Massnahmen) einer Parzelle im KbS bieten Gewähr dafür, dass keine Belastung oder keine über die Verzeichnung hinausgehende Belastung vorliegt.

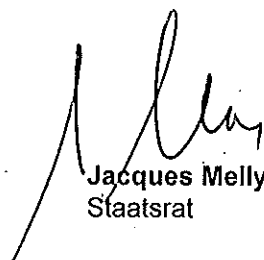
Für den Fall, dass eine von der Verzeichnung im KbS abweichende Belastung vorliegen sollte, bleiben die damit verbundenen einschlägigen umweltrechtlichen Bestimmungen sowie die sich daraus ergebenden umweltrechtlichen Pflichten ausdrücklich vorbehalten.

Falls der Zustand eines Standortes gemäss Altlastenverordnung auf einem Grundstück zweifelhaft sein sollte, ist die Dienststelle für Umweltschutz des Kantons Wallis zu konsultieren; deren Entscheid über die Standortqualifikation gemäss Art. 5 Abs. 4 und Art. 8 Abs. 2 AltIV bleibt ausdrücklich vorbehalten.

4. Publikation

Die Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt des Kantons Wallis veröffentlicht.

Datum 16 OCT. 2015



Jacques Melly
Staatsrat

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, Beschwerde beim Staatsrat eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist in so vielen Doppeln einzureichen als Interessierte bestehen (Art. 72 VVRG). Die Beschwerdeschrift muss eine knappe Darstellung des Sachverhalts und eine Begründung unter Angabe der Beweismittel und Schlussfolgerungen enthalten. Der Beschwerde sind ein Exemplar des angefochtenen Entscheids und die als Beweismittel angegebenen Dokumente beizulegen, sofern sie im Besitz des Beschwerdeführers sind (Art 80 Abs. 1 lit. c und Art. 48 VVRG).

Verteiler DUS
DRE
VRDVBU
DGBG
Grundbuchämter